

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

- nur per E-Mail -

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Wigardstraße 17
01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Regionalentwicklung
Archivstraße 1
01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1
01076 Dresden

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Sven Ilge

Durchwahl
Telefon +49 351 564 41429
Telefax +49 351 564 41009

sven.ilge@
smf.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
14-O 1088/50/6-2020/34215

Dresden, 26. Mai 2020

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen



Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen**
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich Parkplätze im
Innenhof. Bitte beim Pfortner-
dienst melden.

*Kein Zugang für verschlüsselte
elektronische Dokumente. Zugang für
qualifiziert elektronisch signierte
Dokumente nur unter den auf
www.smf.sachsen.de/eSignatur.html
vermerkten Voraussetzungen.

Rahmenvertrag zur Beschaffung von Bildschirmarbeitsbrillen

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat im Namen des Freistaates Sachsen mit dem Mitteldeutschen Augenoptiker- und Optometristenverband der Bundesländer Sachsen und Sachsen-Anhalt (MDAV) einen Rahmenvertrag zur Beschaffung von Bildschirmarbeitsbrillen abgeschlossen.

Den Vertrag übersende ich mit der Bitte um Beachtung und ggf. Information Ihres nachgeordneten Bereiches.

Der Rahmenvertrag hat den Zweck, den Tarifbeschäftigten sowie den in einem aktiven Dienstverhältnis stehenden Beamten und Richtern des Freistaates Sachsen die Beschaffung medizinisch erforderlicher Bildschirmarbeitsbrillen zu den durchschnittlich niedrigsten Marktpreisen zu ermöglichen.

Wesentliche Vertragsinhalte

Die Qualitätsanforderungen an die Brille sowie die zugehörigen Preise werden im Vertrag definiert. Die dem Rahmenvertrag beitretenden Optiker verpflichten sich, dem Bediensteten eine auf dessen Sehbedürfnisse angepasste Brille zu diesen Konditionen bereitzustellen.

Die Abrechnung der Brille erfolgt durch den Optiker gegenüber dem Bediensteten. Diesem werden die entstandenen Kosten in Höhe der im Vertrag festgelegten Preise erstattet. Über das Notwendige hinausgehende Mehrleistungen (Kundenwünsche) sind vom Bediensteten zu tragen. Der Rahmenvertrag bestimmt nicht die Auswahl des ausführenden Optikers. Diese obliegt dem Bediensteten. Dem Rahmenvertrag können alle Optikerbetriebe beitreten.

Die weiteren Inhalte bitte ich dem Vertragstext zu entnehmen.

Sybille Gedenk-Feger
Abteilungsleiterin

Anlage: - Rahmenvertrag

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Seite 2 von 2

**Rahmenvertrag
über die Lieferung von Bildschirmarbeitsbrillen**

zwischen

dem Freistaat Sachsen

vertreten durch

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen (SMF)

Carolaplatz 1, 01097 Dresden

dieses vertreten durch

die Abteilungsleiterin I Sybille Gedenk-Flegler

- nachfolgend: Freistaat Sachsen -

und

**dem Mitteldeutschen Augentoptiker- und Optometristenverband
der Bundesländer Sachsen und Sachsen-Anhalt**

Bamberger Straße 7

01187 Dresden

vertreten durch

den Verbandsvorsitzenden Andreas Näser

- nachfolgend: Verband -

Präambel

Arbeitgeber sind nach Teil 4 Abs. 2 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) verpflichtet, im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge ihren Mitarbeitern¹ eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens zu ermöglichen, soweit notwendig auch eine augenärztliche Untersuchung sowie in erforderlichem Umfang spezielle Sehhilfen für die Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsbrillen) zur Verfügung zu stellen, soweit sich dies aus den Untersuchungen ergibt und Bildschirmarbeitsbrillen notwendig werden, weil normale Sehhilfen für die Tätigkeiten nicht geeignet sind.

Unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Februar 2003 (Aktenzeichen 2 C 2/02), hat sich die Erstattung der Kosten für erforderliche Bildschirmarbeitsbrillen durch den Arbeitgeber/Dienstherrn nach den durchschnittlich niedrigsten Marktpreisen zu richten.

Zweck dieses Vertrages ist, den nachfolgend genannten Bediensteten die Beschaffung erforderlicher Bildschirmarbeitsbrillen zu solchen Marktpreisen zu ermöglichen.

§ 1

Geltungsbereich und Gegenstand des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag gilt für alle Tarifbeschäftigten sowie die in einem aktiven Dienstverhältnis stehenden Beamten und Richter des Freistaates Sachsen, die gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen (nachfolgend: Leistungsberechtigte).
- (2) Dieser Vertrag regelt die Durchführung der Brillenglasbestimmung, Anfertigung, Anpassung und Abgabe von Bildschirmarbeitsbrillen an den Leistungsberechtigten durch die diesem Vertrag beigetretenen Augenoptikerbetriebe.

¹ Es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

§ 2

Lieferberechtigung, Beitritt und Austritt

- (1) Die Leistungserbringung nach diesem Vertrag durch den Augenoptikerbetrieb setzt voraus, dass dieser die Voraussetzungen für die selbstständige Ausübung des Augenoptiker-Handwerks erfüllt. Für Filialbetriebe gelten die gleichen Voraussetzungen wie für das Hauptgeschäft.
- (2) Der Augenoptikerbetrieb ist verpflichtet, Veränderungen in seinem Betrieb, die diesen Vertrag betreffen, binnen 10 Tagen dem Verband mitzuteilen und nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 dieses Vertrages wieder erfüllt sind.
- (3) Diesem Vertrag können beitreten
 - a) die in die Handwerksrolle eingetragenen Augenoptikerbetriebe, die Mitgliedsbetriebe der Innung oder des Verbandes sind, und
 - b) die in die Handwerksrolle eingetragenen Augenoptikerbetriebe, die nicht Mitglied der Innung oder des Verbandes sind.
- (4) Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung des Augenoptikerbetriebes gegenüber dem Verband und wird wirksam, wenn der Verband der Beitrittserklärung nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang widerspricht.
- (5) Der Verband informiert die beigetretenen Augenoptikerbetriebe im Rundschreiben und im mitgliedergeschützten Bereich auf seiner Internetseite www.mdav.de über den jeweils aktuellen Inhalt dieses Vertrages und die Anlagen.
- (6) Die beigetretenen Augenoptikerbetriebe werden auf der Internetseite des Mitteldeutschen Augenoptiker- und Optometristenverbandes www.mdav.de veröffentlicht.
- (7) Beigetretene Augenoptikerbetriebe können mit einer Frist von 2 Monaten zum Quartalsende schriftlich gegenüber dem Verband ihren Austritt erklären.

§ 3

Verfahren, Form und Abgabe der Leistungen

- (1) Das Erfordernis einer Bildschirmarbeitsbrille wird durch den Betriebsarzt bzw. durch den nach G 37 untersuchenden Arzt festgestellt. Das weitere Verfahren ergibt sich aus Anlage 2 zu diesem Vertrag.
- (2) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus der betriebsärztlichen Entscheidung und der Brillenglasbestimmung i.V.m. dem vereinbarten Kostenrahmen nach Anlage 1 dieses Vertrages in der jeweils gültigen Fassung. Die Versorgung muss mindestens den dort vorgegebenen Qualitätskriterien entsprechen. Die Bildschirmarbeitsbrille besteht aus einer Fassung sowie aus zwei Gläsern.
- (3) Die zu liefernden Bildschirmarbeitsbrillen müssen nach den jeweils aktuellen Arbeits- und Qualitätsrichtlinien des Zentralverbandes der Augenoptiker fachmännisch hergestellt und an den Leistungsberechtigten angepasst werden.

§ 4

Auftragserteilung/Zuzahlung durch den Leistungsberechtigten

- (1) Auftraggeber für die Bildschirmarbeitsplatzbrille ist der Leistungsberechtigte.
- (2) Der Augenoptikerbetrieb hat dem Leistungsberechtigten eine Bildschirmarbeitsplatzbrille zu den in Anlage 1 vereinbarten Konditionen anzubieten.
- (3) Der Leistungsberechtigte hat die Möglichkeit, eine über den medizinisch erforderlichen Leistungsumfang hinausgehende höherwertigere Leistung zu erhalten. Dadurch entstehende Mehrkosten hat er selbst zu tragen. Über diese Mehrkosten ist der Leistungsberechtigte durch den Augenoptikerbetrieb im Rahmen des Beratungsgesprächs vor Abschluss des Liefervertrages zu informieren.

§ 5

Rechnungsstellung und Kostenerstattung

- (1) Die Kosten der nach diesem Vertrag erstattungsfähigen Leistungen sind einzeln auszuweisen. Es muss eine klare Trennung zwischen diesen erstattungsfähigen und den vom Leistungsberechtigten selbst zu tragenden Kosten i. S. d. § 4 Absatz 3 Satz 2 dieses Vertrages vorgenommen werden. Der Leistungsberechtigte erhält eine Gesamtrechnung. Auf dieser Rechnung bestätigt er durch Unterschrift und unter Angabe des Datums den Empfang der Leistung. Der Augenoptikerbetrieb verpflichtet sich, für Lieferungen und Leistungen keine höheren Preise als im Privatverkauf in Rechnung zu stellen.
- (2) Der Leistungsberechtigte zahlt die Rechnung in voller Höhe direkt an den Augenoptikerbetrieb.
- (3) Die ausgeführten Leistungen werden dem Leistungsberechtigten durch den Freistaat Sachsen maximal in Höhe der in der Preisvereinbarung (nach Anlage 1 dieses Vertrages in der jeweils gültigen Fassung) genannten Beträge erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt durch die für den Leistungsberechtigten zuständige Personal verwaltende Dienststelle. Das Verfahren zur Erstattung der Kosten an den Leistungsberechtigten richtet sich nach den geltenden Regelungen zwischen Arbeitgeber/Dienstherr und dem Leistungsberechtigten.

§ 6

Gewährleistung

- (1) Zeigen sich innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungszeit Mängel an der Bildschirmarbeitsbrille, die ihre Ursache in der Art der Herstellung oder des verwendeten Materials haben, so sind Änderungen und ggf. eine Neuanfertigung durch den Augenoptikerbetrieb kostenlos auszuführen.
- (2) Mängel oder Unverträglichkeiten, die auf fehlerhafter Gläserbestimmung durch den Augenoptikerbetrieb beruhen, hat dieser zu vertreten und die Kosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Mängel oder Unverträglichkeiten,

die auf einer fehlerhaften ärztlichen Refraktionsbestimmung beruhen, hat der Augentikerbetrieb nicht zu vertreten.

- (3) In einzelnen Fällen kann die für die Kostenerstattung an den Leistungsberechtigten zuständige Personal verwaltende Dienststelle des Freistaates Sachsen den MDAV um Prüfung der Vertragseinhaltung oder fachliche Stellungnahme ersuchen.

§ 7

Wahl des Augentikerbetriebes, Werbung

- (1) Dem Leistungsberechtigten steht die Wahl unter den lieferberechtigten Augentikerbetrieben frei.
- (2) Werbung, die dem Zweck dient, einen Leistungsberechtigten zur Stellung von Anträgen auf Vertragsleistungen zu veranlassen, ist unzulässig.
- (3) Eine Zusammenarbeit zwischen den Augentikerbetrieben und den Augenärzten, die die freie Wahl eines Leistungsberechtigten beeinflusst, ist nicht zulässig.

§ 8

Änderungen, Ergänzungen der Vertragsbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind jedoch verpflichtet, die betreffende Bestimmung unverzüglich durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt nach am nächsten kommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen.

§ 10

Inkrafttreten und Kündigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt unmittelbar mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
 - (2) Dieser Vertrag kann – ganz oder teilweise – von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende, frühestens jedoch nach einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Dieser Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt ist.
-
- (1) Die Preisvereinbarung nach Anlage 1 dieses Vertrages gilt ab dem Inkrafttreten dieses Vertrages und ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündbar, erstmalig jedoch nach einem Jahr.
 - (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die andere Vertragspartei schuldhaft gegen eine oder mehrere der ihr aufgrund dieses Vertrages obliegenden wesentlichen Verpflichtungen verstößt und der Verstoß trotz Abmahnung nicht unverzüglich beseitigt wird.

Dresden, den ...

18.5.2020



Andreas Näser
Verbandsvorsitzender

08.04.2020



Sybille Gedenk-Fleger
Abteilungsleiterin
Sächsisches Staatsministerium der
Finanzen

Zum Rahmenvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Mitteldeutschen Augenoptiker- und Optometristenverband der Bundesländer Sachsen und Sachsen-Anhalt

Preisvereinbarung

(Preise inkl. MwSt)

| | |
|---------------------------------|---------|
| Refraktionsbestimmung | 20,00 € |
| Brillenfassung mit Einarbeitung | 40,00 € |

Die Fassung muss qualitativ und anpassungstechnisch den dienstlichen Anforderungen genügen und hierfür folgende Voraussetzungen erfüllen:

- dauerhafter, ausreichender und fester Sitz
- ausreichend großes Gesichtsfeld.

Angaben pro Glas bis +/- 6,0 dpt¹ inkl. sphäro-torischer Gläser:

Organische Gläser (Kunststoffgläser) nach DIN EN ISO 8980, Brechindex 1,5, entspiegelt, gehärtet

| | |
|---------------------------------|----------|
| Einstärken-Glas | 60,00 € |
| Bifokal-Glas | 110,00 € |
| PC-Gleitsichtglas (2 Stärken) | 140,00 € |
| Gleitsicht-Raumglas (3 Stärken) | 170,00 € |

Angaben pro Glas +/- 6,25 dpt - +/- 10 dpt¹ inkl. sphäro-torischer Gläser

Organische Gläser (Kunststoffgläser) nach DIN EN ISO 8980, Brechindex 1,6, entspiegelt, gehärtet

| | |
|---------------------------------|----------|
| Einstärken-Glas | 140,00 € |
| Bifokal-Glas | 190,00 € |
| PC-Gleitsichtglas (2 Stärken) | 220,00 € |
| Gleitsicht-Raumglas (3 Stärken) | 220,00 € |

Zuschläge pro Glas für medizinisch erforderliche Zusatzleistungen

| | |
|-----------------------|---------|
| einfache Filtertönung | 15,00 € |
| prismatische Gläser | 40,00 € |

¹ Gläser für Korrekturwerte größer +/- 10 dpt; Zylinder größer 4,0; prismatische Gläser größer 3,0, werden auf Grundlage der im Einzelfall entstandenen Kosten vergütet

Beschaffung einer Bildschirmarbeitsbrille

| | | | |
|--|--|--|--------------------|
| Name, Vorname des Leistungsberechtigten: | | Arbeits-/Dienststelle: | |
| Geburtsdatum: | | Tätigkeit: | |
| Anschrift: | | Telefon dienstlich: | |
| 1. Stellungnahme Betriebsarzt bzw. des nach G 37 untersuchenden Arztes: | | | |
| 1.1. Eine spezielle Sehhilfe (Bildschirmarbeitsbrille) nach Anhang Teil 4, Abs. 2 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) ist erforderlich: | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| 1.2. Eine Vorstellung beim Augenarzt ist erforderlich (bei Antwort „nein“ bitte auch Ziffern 2.3 und 2.4 beachten bzw. ausfüllen): | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| 1.3. Bemerkungen: | | | |
| | | Stempel | Datum/Unterschrift |
| 2. Stellungnahme Augenarzt (sofern nach Ziffer 1.2 erforderlich): | | | |
| 2.1. Die bisher verwendete normale Sehhilfe ist für die Bildschirmarbeit ausreichend. | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nicht zutreffend | |
| 2.2 Eine Bildschirmarbeitsbrille nach Anhang Teil 4, Abs. 2 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) ist erforderlich: | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| 2.3. Auf der Verordnung sind die zur Fertigung der Brille erforderlichen Angaben enthalten: | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> a) Refraktion b) für Regelausstattung: Erfordernis einer Einstärken- oder Zweistärkenbrille, c) für medizinisch erforderliche Zusatzleistungen: ggf. Erfordernis einer PC-Gleitsicht- oder Raum-Gleitsichtbrille¹, von prismatischen oder getönten Gläsern. | | | |
| <small>1 nur bei Publikumsverkehr</small> | | | |
| 2.4. Begründung für medizinisch erforderliche Zusatzleistungen: | | | |
| | | | |
| 2.5. Die augenärztliche Untersuchung zur Bildschirmarbeit wird dem Leistungsberechtigten (bei weitergehender Untersuchung: gesondert) in Rechnung gestellt. (inkl. Stellungnahme "Bestimmung der erforderlichen Ausstattung einer Bildschirmarbeitsbrille") | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| 2.6. Bemerkungen: | | | |
| | | Stempel | Datum/Unterschrift |

| 3. Stellungnahme Augentoptiker: | |
|--|--|
| 3.1. Die Bildschirmarbeitsbrille wurde aufgrund der Bescheinigung des Betriebsarztes bzw. entsprechend der augenärztlichen Verordnung angefertigt. Die Gläser entsprechen der DIN 58203. Die Rechnung weist die erbrachten Einzelleistungen – einschließlich höherwertiger Leistungen auf Wunsch und auf Kosten des Leistungsberechtigten – detailliert aus. | |
| 3.2. Bemerkungen zur Ausstattung der Bildschirmarbeitsbrille: | 3.3 weitere Bemerkungen (z.B. Abweichung von Refraktionswerten der ärztlichen Verordnung im Rahmen der Brillenanpassung) |
| Sehbereiche: <input type="checkbox"/> Lesebereich (ca. 30 cm) <input type="checkbox"/> Bildschirmarbeit (ca. 50 - 70 cm) <input type="checkbox"/> Publikumsverkehr (5 - 7 m) | |
| Refraktionswerte: _____ | |
| <input type="checkbox"/> Einstärkengläser <input type="checkbox"/> Zweistärkengläser (Bifokalgläser) <input type="checkbox"/> Gleitsichtgläser ² <input type="checkbox"/> Prisma ² <input type="checkbox"/> getönte Gläser ² | |
| ² Notwendigkeit ist vom Betriebsarzt bzw. Augenarzt im Pkt. 2.4 zu begründen | Stempel Datum/Unterschrift |
| 4. Bestätigung des Leistungsberechtigten und Antrag auf Kostenerstattung: | |
| 4.1. Die Bildschirmarbeitsbrille wurde mir vom Augentoptikerbetrieb ausgehändigt. Ich beantrage, mir die erstattungsfähigen Kosten für die Beschaffung der Bildschirmarbeitsbrille auszuzahlen. | |
| Kontoinhaber: | |
| IBAN: | |
| BIC (nur bei nicht-inländischen Bankverbindungen): | |
| Kontoführendes Institut: | |
| 4.2. Die Rechnung des Augentoptikers ist beigelegt (Original). | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 4.3. Die Verordnung des Augenarztes ist beigelegt (Original). | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt (bei nein zu 1.2.) |
| 4.4. Bemerkungen: | Datum/Unterschrift Leistungsberechtigte/r |
| 5. Personal verwaltende Dienststelle (Erstattungsstelle): | |
| 5.1. Für die Beschaffung der Bildschirmarbeitsbrille wurde ein Betrag von Euro erstattet. | |
| 5.2. Bemerkungen: | Datum/Unterschrift |